

Gunila Gleuwitz

**Untersuchung der Diskussion um die Neufassung des § 218
unter linguistischen Gesichtspunkten**

Abstract

In der Diskussion um den § 218 erscheint der Sachverhalt der Abtreibung als ein allgemein emotional stark belastetes Thema, so erschweren u.a. unterschwellige bzw. unbewusste Grundeinstellungen und Vorurteile die Diskussion. Eine historische Herleitung der Geschichte der Abtreibung in dieser Arbeit (basierend auf Günther Jerouschek, Robert Jütte, Gerhard Kraiker, Kerstin Freudiger u.a.) unter Aufführung der Gesetzestexte zeigt die Entstehung der eigentlichen Hauptmotivationen überhaupt eines **Verbots von Abtreibung**: Nicht etwa der heute allgemein als selbstverständlich angesehene **Schutz des ungeborenen Kindes** um seiner selbst willen, sondern die hier gezeigten 3 Grundmotive (nach u.a. Jerouschek und Freudiger), d. s. das **vaterrechtlich** begründete, das **staatlich-bevölkerungspolitisch** begründete, das durch die Christianisierung im Mittelalter **theologisch** begründete, das sich durch die spätere medizinische Entwicklung in ein **ethisch-religiöses** Motiv verwandelt, wobei die Ethik mehr aus der sog. „Gottebenbildlichkeit“ des Embryos, als wegen des Embryos um seiner selbst willen entspringt, wirken sich bis heute im rechtlichen Verbot von Abtreibung aus. Es wird außerdem die Entstehung einer **moraltheologischen Doktrin** gezeigt, die durch die Idee der Gottebenbildlichkeit bedingt, ein Abwägen einer Wertigkeit von Mutter und Kind durch das Interesse an der unschuldigeren Seele einführt, die sich in ihrer Auswirkung bis in das heutige Recht gehalten hat. Diese **Problematik der moralische Bewertung der Frau besonders durch die katholische Kirche** zieht sich aufgrund des zur Zeit der Erstellung der Arbeit aktuellen Streits in der kath. Kirche über die weitere Teilnahme an der sog. Schwangerschaftskonfliktberatung und die beginnende Diskussion um eine Zulassung der Forschung an embryonalen Stammzellen als roter Faden durch die gesamte Arbeit und findet sich als Grundproblematik in den verschiedenen Kapiteln wieder.

Die **moralische Bewertung der Frau durch die Kirche**, die bis dahin im griechischen, im römischen und germanischen Umgang mit Abtreibung überhaupt keine Rolle spielte, führte zu einer moralischen Bewertung des Sachverhalts Abtreibung in seiner **ersten rechtlichen Formulierung als Vorläufer des § 218 in der Constitutio Criminalis Carolina um 1532**, in der ebenfalls das Verbot von Abtreibung und nicht etwa der Schutz des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stand. Erst seit **Friedrich dem Großen um 1749** besteht überhaupt der Gedanke, dass etwas anderes als der kirchlich propagierte „verdorbene“ Charakter der Frau Hintergrund von Abtreibung und Kindsmord sein könnte. Obwohl erstmals gesellschaftliche Umstände und die harte rechtliche Verfolgung „unmoralischen“ Verhaltens als Hintergrundmotiv diskutiert wurden, wurde der Problematik von hohen Abtreibungszahlen und Kindsmord grundsätzlich weiterhin mit einer **Verstärkung der patriarchal-staatlichen Kontrolle** begegnet.

So bestanden zu Anfang des 19. Jh. weiterhin die bekannten Grundmotive des Verbots von Abtreibung (das staatlich-patriarchale, das staatlich-bevölkerungspolitische und das religiöse Motiv, vgl. Jerouschek).

Mit der Weiterentwicklung der Medizin wurde Abtreibung rechtlich nun als ein sog. „**Verbrechen wider das Leben**“ eingeordnet und spätestens ab dem 7. Schwangerschaftsmonat als ein sog. „**Tötungsverbrechen**“ verfolgt. Vor diesem Hintergrund entstand 1871 der erste § 218 im sog. „Reichsstrafgesetzbuch“.

Im 20. Jh. trat durch die beiden Weltkriege vor allem der **bevölkerungspolitische** Aspekt des Abtreibungsverbots in den Vordergrund: Zum einen führten die Folgen dieser Bevölkerungspolitik in der Weimarer Republik zur Entstehung der **1. Massenbewegung** gegen den § 218, zum anderen wurden unter den Nationalsozialisten eugenische und rassische Aspekte Grundlage für staatliche **Gebote von Abtreibung**, während Abtreibung erwünschten Nachwuchses sogar mit **Todesstrafe** bedroht wurde.

NS-Herrschaft und Nachkriegstrauma wirkten sich in Deutschland direkt bis **1969** durch **Stillstand** im Abtreibungsrecht und bis heute durch die besondere Formulierung des deutschen **Grundgesetzes** aus. Der Widerstreit der grundgesetzlichen Rechte **auf Leben bzw. körperliche Unversehrtheit, auf Unantastbarkeit der Würde und auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit** wurde besonders im **2. großen Kampf** gegen den § 218 ab 1970/71 deutlich. Die stark abgeschwächte Version einer Reform des § 218, die schließlich 1976 in Kraft trat, reichte aber zumindest für einen sog. „Rechtsfrieden“ bis zur Wiedervereinigung Deutschlands 1989.

Die **Wiedervereinigung 1989** hat vor allem durch die Gegenüberstellung der **Fristenregelung der DDR** und der **Indikationenregelung in der BRD** den unterschiedlichen staatlichen Umgang mit Abtreibung klar gemacht und verdeutlicht, dass best. sozialpolitische Maßnahmen bei freier Willensentscheidung der Frau eben doch die Abtreibungszahlen sinken lassen, während in der BRD die drei historisch überholten Hauptmotivationen des Abtreibungsverbots und vor allem die moralische Bewertung der Frau durch best. Interessengruppen wie z.B. der katholischen Kirche, der CDU/CSU und den sog. „Lebensschützern“ am Leben erhalten werden und sich inzwischen wieder im **gesamtdesischen Abtreibungsrecht** auswirken. Das wird in dieser Arbeit besonders an zwei Beispielen aus der aktuellen Diskussion um das Abtreibungsrecht, nämlich **der Zulassung der sog. „Abtreibungspille“ Mifegyne** und **dem Streit innerhalb der katholischen Kirche um die weitere Teilnahme an der gesetzlich geregelten sog. „Schwangerschaftskonfliktberatung“**, deutlich gemacht und gezeigt, wie stark die Interessen der genannten Gruppen mit dem bundesdeutschen Abtreibungsrecht verstrickt sind.

Um zu verdeutlichen, wie sehr diese Interessen auch im heute gültigen Recht verankert sind, werden in diesem Zusammenhang **4 Schwerpunkte der Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches linguistisch** untersucht, nämlich die Benennung und Bewertung des Schwangerschaftsabbruches, die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo, die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch am Beispiel der Mifegyne und die Benennung und Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen.

Die Ergebnisse der linguistischen Untersuchung: Zum einen wird in einem Exkurs über die **besondere Problematik der Sprache des Rechts** deutlich, dass die **mangelnde Verständlichkeit** der Rechtssprache allgemein die **individuelle Identifikation** mit der gültigen Gesetzgebung **erschwert**. So erscheint auch das Abtreibungsrecht durch bestimmte Regelungen des „verboten“ aber „straffrei“ und des „zielorientiert“ aber „ergebnisoffen“ für Laien als verworren. Zum anderen wird in der sprachlichen Formulierung des § 218 und den dazugehörigen Gesetzen eine **geschlechtsspezifische Polarität** aufgebaut, die die **patriarchal-staatliche und bevölkerungspolitische Kontrolle der Reproduktion tradiert** und zu einer **besonderen Nicht-Identifikation von Frauen mit dem gültigen Abtreibungsrecht** führt. Von der auch im heutigen Abtreibungsrecht erhaltenen **moraltheologischen Bewertung** der Frau fühlen sich Frauen individuell einfach **nicht angesprochen**.

In der linguistischen Hauptuntersuchung einer sog. „**Manipulation mit Sprache**“ durch die **katholische Kirche** wird gezeigt, wie mit den linguistischen Mitteln der sog. „**Wortfeldtheorie**“ nach Jost Trier und ihren Nachfolgerinnen von Leo Weisgerber, Eugenio Coseriu, der Sapir-Whorf-Hypothese, Eleanor Rosch und Georges Kleiber verdeutlicht werden kann, dass durch die sprachliche Suggestierung einer sog. „**Bedeutungsähnlichkeit**“ von Begriffen unter Ausnutzung sog. „**prototypischer Effekte**“ die Verarbeitung von Sprache im Hörer bzw. Leser **manipuliert** werden kann. Dies geschieht durch den **Aufbau semantischer Beziehungen zu Kategorien im Sinne von Jost Triers „Wortfeldern“** und soll im untersuchten Fall die Einordnung des Begriffs „Abtreibung“ in **negativ konnotierte Kategorien** fördern. In der linguistischen Untersuchung wird außerdem deutlich, wie durch, im Bereich der politischen Kommunikation übliche, sprachliche Versuche einer „**systematischen Bedeutungsverschiebung**“ und den Versuch, bestimmte **Begriffe semantisch neu zu besetzen, eine eigene sprachliche Vermittlung der Realität etabliert** werden soll. Dieser Versuch einer sog. „**Sprachnormierung**“ soll aus linguistischer Sicht durch die **allgemeine semantische Gleichsetzung von Begriffen wie „Abtreibung“ und „Mord“** letztendlich zu einer **öffentlichen Akzeptanz** des bestehenden Abtreibungsverbots bzw. sogar einer **Verschärfung** des Abtreibungsrechts führen.

Die letztendliche **Hauptintention der Arbeit** zeigt im Schlusskapitel, inwieweit sich diese, im Rahmen der Argumentation der katholischen Kirche schlüssige, sprachliche Vermittlung der Realität aber auch **in der für alle gültigen gesetzlichen Formulierung des heutigen Abtreibungsrechts etabliert** hat und so **Liberalisierungsversuche im Abtreibungsrecht behindert**. So wird in dieser Arbeit gezeigt, und hier schließt sich der Kreis, dass man also auch heute noch sowohl Spuren der historisch hergeleiteten **drei Hauptmotivationen des Abtreibungsverbots** im Abtreibungsrecht finden kann, als auch die überholte und **fraudiskriminierende moraltheologische Doktrin einer moralischen Bewertung der Rolle der Frau in der Gesellschaft**. Dies wird explizit an den Punkten über die patriarchale Bevormundung der Frau im Gesetzestext, der Zuweisung einer geschlechtsspezifischen Aufgabe der Frau in der Gesellschaft und der Darstellung von Abtreibung als finanziell motiviert festgemacht.

(Zusammenfassung Inhaltsverzeichnis siehe nächste Seite)

Inhaltverzeichnis (nur Hauptpunkte):

I. Einleitung

II. Die Geschichte der Abtreibung und die Entstehung des § 218:

Die rechts- und kulturgeschichtliche Entwicklung des Abtreibungsrechtes
unter Verdeutlichung des sozial- und ideologiegeschichtlichen Kontextes

III. Methode:

Erklärung der hier verwendeten methodischen Herangehensweisen
in der linguistischen Untersuchung der Diskussion um die Handhabung
der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland

1. Exkurs: Die Sprache des Rechts

2. Linguistische Analyse

3. Feministische Linguistik

IV. Untersuchung: Manipulation mit Sprache

Versuche der Beeinflussung in der Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Regelung
des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland am Beispiel der katholischen Kirche

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

VI. Zusammenfassung: Inwieweit haben die hier vorgestellten Positionen in der Diskussion
um die rechtliche Regelung und die reale Umsetzung des Schwangerschaftsabbruches
sprachliche Spuren im heutigen Recht hinterlassen?

VII. Fazit

VIII. Literaturverzeichnis

IX. Anhang

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG)

Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG)

Der nationale Ethikrat: Stellungnahme zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen